

Anlage zur Satzung der Gemeinde Hausham über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01. Januar 2002

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,60 EURO
b)	eine Drehleiter	2,60 EURO
c)	einen Rüstwagen, VRW; VLF	2,60 EURO
d)	ein Kleinalarmfahrzeug (Klaf)	2,10 EURO
e)	ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,10 EURO
f)	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	2,10 EURO
g)	Anhänger aller Arten	1,00 EURO

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a)	Lösch- oder Sonderfahrzeuge , soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	38,40 EURO
b)	eine Drehleiter	51,10 EURO
c)	einen Rüstwagen, VRW, VLF	51,10 EURO
d)	ein Kleinalarmfahrzeug (Klaf)	15,30 EURO
e)	ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15,30 EURO
f)	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	15,30 EURO
g)	ein K-Boot	10,70 EURO
h)	Anhänger aller Art	10,70 EURO

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	einen Beleuchtungsanhänger	25,60 EURO
b)	ein Brennschneidgerät	25,60 EURO
c)	Ölsperren, pro Tag und 5m-Stück	10,20 EURO
d)	eine Tragkraftspritze	25,60 EURO
e)	Pumpen unterschiedlicher Art	12,80 EURO
f)	Wassersauger	12,80 EURO
g)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	25,60 EURO
h)	eine Länge Druckschlauch täglich	7,70 EURO
i)	einen Generator	25,60 EURO
j)	einen Säureschutzanzug mit PA	102,30 EURO
k)	eine Motorsäge pro Stunde	12,80 EURO
l)	Reinigung und Überprüfung einer Atemschutzmaske	5,10 EURO
m)	Funktionsprüfung der Maske je Maske	3,80 EURO
n)	Füllen von Atemschutzflaschen 200 bar je Flasche	4,10 EURO
o)	Füllen von Atemschutzflaschen 300 bar je Flasche	8,20 EURO
p)	sonstige Reparaturarbeiten je Mann und Stunde	14,30 EURO
q)	Ölbindemittel und Entsorgung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht,
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet:

- | | |
|---|--------------|
| a) für Kommandanten | * 14,30 EURO |
| b) für Sonstige (z.B. stellvertretender Kommandant) | * 14,30 EURO |

* diese Beträge gleichen sich kontinuierlich der Stundenlohnentwicklung im Bauhauptgewerbe an.

4.2 Sicherheitswachen nach den amtlichen Bestimmungen des Bayer. Staatsmini-

sterium des Innern.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 9,30 EURO

* dieser Betrag wird kontinuierlich durch Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern fortgeschrieben.

Abweichend von Ziffer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.